©kebox - stock.adobe.com

Scottis Praxistipp

Wer haftet, wenn die KI lügt? Chatbots werfen neue Fragen auf

Künstliche Intelligenz hält zunehmend Einzug in den Praxisalltag – sei es bei der Terminorganisation oder der Kommunikation mit Patienten. Was dabei häufig übersehen wird: Wer einen KI-Chatbot einsetzt, haftet grundsätzlich auch für dessen Aussagen. Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.05.2026 zeigt eindrücklich, welche haftungsrechtlichen Fallstricke der Einsatz von KI mit sich bringen kann. Margalara Koch, Syndikusrechtsanwältin und stellvertretende Leiterin des Geschäftsbereichs Rechtsangelegenheiten und Gerichtsverfahren der KZVB, geht in diesem Artikel auf die Entscheidung ein und zeigt auf, worauf Zahnarztpraxen beim Einsatz von KI-Tools achten sollten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Der Ausgangsfall

Die Beklagte, die unter anderem minimalinvasive Beautybehandlungen anbot, setzte auf ihrer Webseite einen KI-Chatbot ein, der auf Nachfrage die Geschäftsführer als „Fachärzte für plastische und ästhetische Chirurgie" bezeichnete. Die Betroffenen waren zwar Ärzte, besaßen allerdings nicht die angegebene Facharztqualifikation. Die Verbraucherzentrale NRW sah darin eine irreführende geschäftliche Handlung und klagte erfolgreich auf Unterlassung.

Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht sah in den Angaben des Chatbots zweifelsfrei auch ein Verhalten der Beklagten. In diesem Zusammenhang wurde auf die BGH-Rechtsprechung verwiesen, wonach auch rein softwarebasiert erzeugte Erklärungen Handlungen des Betreibers darstellen, wenn dieser die Rahmenbedingungen setzen und steuern kann. Der Umstand, dass die Beklagte den Chatbot nach der Beanstandung ohne weiteres korrigieren lassen konnte, war für das Gericht der Nachweis dafür, dass diese Steuerungsgewalt von Anfang an bestand und hätte genutzt werden müssen.

Davon unabhängig sei es für die Beklagte vorhersehbar und zumutbar gewesen, den Chatbot bereits vor der ersten Inbetriebnahme zu prüfen, um solche Falschaussagen zu vermeiden.

Das Gericht geht weiter davon aus, dass Verbraucher großes Vertrauen in computergenerierte Antworten setzen, da Maschinen im Vergleich zu Menschen als weniger fehleranfällig wahrgenommen werden würden.

Übertragbarkeit auf die Zahnarztpraxis

Das Urteil selbst betrifft zwar ausschließlich Aussagen zu Facharztbezeichnungen und keine Diagnose- oder Therapieentscheidungen. Die Argumente im Rahmen der Zurechnung dürften sich jedoch auf sämtliche KI-gestützte Praxisinhalte übertragen lassen.

Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass jene Person, die ein KI-System bewusst einsetzt und steuern kann, grundsätzlich wohl auch für dessen Ergebnisse haftet. Letzteres selbst dann, wenn die Aussage frei halluziniert wurde.

© kornetka - stock.adobe.com

PRAXIS-TIPPS IM UMGANG MIT KI-TOOLS

- Setzen Sie KI-Tools nur dann ein, wenn die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Berufsrecht nicht entgegensteht.
- Dokumentieren Sie stets, welche KI-Tools in Ihrer Praxis für welche Zwecke zum Einsatz kommen.
- Stellen Sie sicher, dass Ihre Mitarbeiter bezüglich der eingesetzten KI-Tools und deren Grenzen ausreichend informiert und sensibilisiert sind.
- Testen Sie Ihre KI-Tools vor Inbetriebnahme gezielt mit kritischen Fragen und führen Sie regelmäßige Stichprobenkontrollen durch.
- Beachten Sie, dass in medizinischen Entscheidungen KI Sie nur unterstützen, aber niemals ersetzen darf.
- Prüfen Sie Ihre Berufshaftpflichtversicherung auf Abdeckung von KI-bedingten Schäden.